



## Antwort des Staatsrates auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Berset Solange / Bonny David

2019-GC-151

### **Solaranlagen auf den Gebäuden im Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Kantons Freiburg**

#### **I. Zusammenfassung der Motion**

In der am 12. September 2019 eingereichten und begründeten Motion machen die Verfasserin und der Verfasser geltend, dass für die im Inventar der Kulturdenkmäler aufgenommenen Gebäude und die geschützten Gebäude in bestimmten Spezialzonen keine Bewilligung zur Installation von Solaranlagen erteilt wird. Um auf die Problematik der Klimaerwärmung zu reagieren und im Hinblick auf das Ziel der Energieeffizienz verlangen sie eine Anpassung der Gesetzgebung, da diese Anlagen heute Teil der gebauten Umgebung geworden sind und die Qualität der Gebäude in keiner Weise beeinträchtigen.

#### **II. Antwort des Staatsrates**

Sowohl die Gesetzgebung als auch die Bewilligungspraxis des Kantons Freiburg für thermische und photovoltaische Anlagen richten sich seit dem Inkrafttreten der Änderung des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) am 1. Januar 2015 nach der Bundesgesetzgebung und stimmen mit dieser überein. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundes sind Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und Artikel 32a ff. der Raumplanungsverordnung (RPV). In diesen gesetzlichen Bestimmungen werden vier Bedingungen festgelegt, die für die Installation von Solaranlagen auf Dächern kumulativ erfüllt sein müssen, damit keine Baubewilligung erforderlich ist:

- > Sie überragen die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm.
- > Sie ragen von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinaus.
- > Sie sind nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.
- > Sie hängen als kompakte Fläche zusammen.

Eine im Oktober 2015 veröffentlichte kantonale Richtlinie präzisiert den gesetzlichen Rahmen und veranschaulicht mit schematischen Darstellungen und Beispielen die Massnahmen zur Integration solcher Anlagen ([Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen](#)). Im Übrigen sieht das Bundesgesetz vor, dass für die Installation von Anlagen auf Kulturdenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung weiterhin eine Baubewilligung erforderlich ist. Dazu wird eine umfassende Liste dieser Kulturgüter angegeben, welche die Kantone in ihrem Richtplan mit wichtigen kantonalen Kulturdenkmälern ergänzen können. Im neuen kantonalen Richtplan, der am 2. Oktober 2018 verabschiedet worden ist, wird erläutert, wie der Begriff von kantonaler Bedeutung in Bezug auf die verschiedenen Schutzkategorien für Ortsbilder und Gebäude zu verstehen ist. Kurzum: Für Ortsbilder von hohem kulturgeschichtlichen Wert und für alleinstehende Objekte, die ebenfalls von hohem Wert sind, ist eine Baubewilligung nach dem vereinfachten Verfahren weiterhin erforderlich (Art. 85 Abs. 1 Bst. f RPBR).

Die Bewilligungspflicht bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Installation von Solaranlagen auf Dächern geschützter Gebäude oder Ortsbilder in jedem Fall nicht bewilligt wird, wie dies die Verfasser in ihrer Motion andeuten. Der Artikel 18a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) legt als Bedingung fest, dass diese Anlagen solche Kulturgüter und Ortsbilder nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Dem wird in der Bewilligungspraxis des Kantons Freiburg Rechnung getragen.

Auch wenn Solaranlagen heutzutage auf Dächern ein gewohnter Anblick sind, haben sie Auswirkungen auf diese, die sich nicht leugnen lassen. Diese Auswirkungen machen sich zunächst vor allem visuell bemerkbar. Am meisten verbreitet sind Modelle von einheitlicher Farbe, meist schwarz, dunkelgrau oder marineblau, mit einem metallisch-hellen Rahmen und Raster. In beiden Fällen sind die Paneele glatt und mehr oder weniger glänzend. Diese Merkmale können eine wesentliche Beeinträchtigung für die geschützten Ortsbilder und Gebäude darstellen, wenn sie mit dem inhärenten und vorherrschenden Charakter der geschützten Ortsbilder oder Gebäude in Widerspruch geraten. Sowohl für die geschützten Ortsbilder als auch die geschützten Gebäude stellen Dächer durch ihre Geometrie, Volumetrie, Materialität, Beschaffenheit oder Farbe zweifellos eines der markantesten und charakteristischsten Merkmale dar.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Bundes- und Kantonsgesetzgebung wird jede Anfrage unter dem Gesichtspunkt der wesentlichen Beeinträchtigung geprüft, wobei die Beurteilung nach der Schutzkategorie des Ortsbilds oder Gebäudes gewichtet wird. Rechnung getragen wird ferner auch den spezifischen Charakteristika jedes Gebäudes oder Ortsbilds und den Möglichkeiten, die dieses bietet, um eine Anlage zu installieren, mit der eine wesentliche Beeinträchtigung verhindert werden kann. Das Ziel ist nicht, Solaranlagen auf Dächern zu verbieten, sondern viel mehr solche mit möglichst geringen Auswirkungen zu realisieren. In vielen Fällen ist es möglich, die Anlagen auf Anbauten oder an Teilen von Dächern anzubringen, die vom öffentlichen Grund aus wenig oder gar nicht sichtbar sind. Manchmal sind Sonderanfertigungen (Panels mit angepasster Farbe oder Beschaffenheit) oder verstärkte Integrationsmassnahmen (Ausgleichsplatten zur Anpassung an die Dachgeometrie) erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen.



Bildlegende: Bauernhof, der mit Wert C erfasst und in der Kategorie 3 geschützt ist, am Eingang von Tafers, Standort von regionaler Bedeutung innerhalb eines zu schützenden Perimeters der Kategorie 2 im Sinne des kantonalen Richtplans. Trotz dem geschützten Ortsbild und Gebäude wurde eine Solaranlage genehmigt und konnte dank der gepflegten und gut integrierten Ausführung realisiert werden. © SBC/KGA

Die Ämter des Staates nehmen auch aktiv an der Suche nach neuen technischen Lösungen teil, um eine noch bessere Integration zu erreichen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Zusammenarbeit des Amtes für Energie und des Amtes für Kulturgüter bei einer Photovoltaik-Pilotanlage, die in Zusammenarbeit mit dem CSEM (Centre suisse d'électronique et de microtechnique) und dem Bundesamt für Energie (BFE) auf einem Bauernhaus in Ecuwillens realisiert wurde ([Pilotprojekt und Weltpremiere in Ecuwillens, nur in französischer Sprache](#)).



Bildlegende: Bauernhof in Ecuwillens, Standort von regionaler Bedeutung innerhalb eines zu schützenden Perimeters der Kategorie 2 im Sinne des kantonalen Richtplans. Pilotprojekt mit der Installation von ziegelroten Solarmodulen auf dem Dach des Bauernhofs in einem denkmalgeschützten Ortsbild. © SBC/KGA

Die Fälle, in denen eine Bewilligung verweigert werden muss, beschränken sich auf Ortsbilder und Gebäude von grossem Wert, insbesondere mittelalterliche Städte, Kirchen, Schlösser und Herrenhäuser und auf Dächer, die in den wesentlichen und charakteristischen Perspektiven der Dörfer liegen. Eine Vielzahl dieser Dächer, insbesondere in städtischen Gebieten, eignen sich aufgrund ihrer Ausrichtung, ihrer oft schwierigen Geometrie oder der unterschiedlichen Aufbauten und Öffnungen für den Tageslichteinfall nicht für die Installation effizienter Anlagen. Für Eigentümer geschützter Gebäude, die zur Erzeugung erneuerbarer Energie beitragen wollen, sollten vermehrt Lösungen für ortsunabhängige Anlagen entwickelt werden.

Abschliessend stellt der Staatsrat fest, dass der geltende Rechtsrahmen für die Installation von Solaranlagen auf geschützten Gebäuden oder bei geschützten Ortsbildern hauptsächlich auf Bundesrecht beruht und dass die derzeit geltende Bewilligungspraxis den nach dieser Gesetzgebung zulässigen Ermessensspielraum bereits ausschöpft. Die gegenwärtige Situation stellt eine ausgewogene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse, in diesem Fall an der Produktion

von erneuerbarer Energie, und den Interessen des Kulturgüterschutzes dar. Nach Ansicht des Staatsrats ist das Potenzial, das aufgrund dieser Praxis für die Energieproduktion verloren geht, sehr gering und steht in keinem Verhältnis zu dem Potenzial, das auf Dächern ohne Schutzvorschriften noch ungenutzt ist. In der Tat finden sich in der neuzeitlichen Bausubstanz überwiegend Dächer, die für Solaranlagen geeignet sind und bei denen man in erster Linie ansetzen muss. Der Staatsrat vertraut darauf, dass das neue Energiegesetz, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, es erlauben wird, diese Dächer für die nachhaltige Entwicklung des Kantons zu nutzen, ohne dass die Integrität und die Schönheit geschützter Ortsbilder und Gebäude beeinträchtigt werden muss. Daher ersucht er den Grossen Rat, diese Motion abzulehnen.

*11. Februar 2020*